

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

15 (11.4.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524940)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 11. April. № 15.

Bekanntmachungen.

1) Der Schornsteinfegergehülfe Heinrich Dümeland ist als Schornsteinfeger für die Stadt und das Amt Oldenburg zugelassen.

Verfügung Großh. Regierung vom 1. April 1865.

2) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Art. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber nur soweit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei dem Actuar tom Dieck auf dem Rathhause anzumelden, und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter, bezw. nicht nachgewiesener Schulden nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, 1865 April 6.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

3) Zu Vormündern sind bestellt:

1. die Wittve des weiland Bergolders Ludwig David Greuling hieselbst über ihre in der Ehe mit ihrem weil. Ehemanne erzeugten beiden minderjährigen Kinder.

2. der Tischler Johann Heinrich Mühlmeister hieselbst über den minderjährigen Sohn der Henriette Johanne Magdalene Mühlmeister hieselbst.



3. Der Messerschmied und Instrumentenmacher Zimmer jun. und der Klempnermeister Modick beide hies. wohnhaft, sind zu Vormündern über das minderjährige Kind der Charlotte Nonnenkamp hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Taschenmesser, 1 Hut, 1 Haarnez, 1 Korkzieher.

Stadtrath.

Sizung vom 17. März 1865.

(Fortsetzung.)

Der Stadtrath genehmigte den vom Magistrat vorgelegten berichtigten Voranschlag der Gemeindecasse, Abth. Stadt, für 1864/65 (el. Beilage), insbesondere auch die beantragten Nachbewilligungen zu Ausgabeposit. 6, (Dienstkleidung der Unterbedienten) 21 Thlr., 7, (Gebühren des Octroidieners) 50 Thlr., 21, (Schuldenabtrag) 50 Thlr., und erklärte sich mit dem Antrage des Magistrats einverstanden, daß der Fehlbetrag der außerordentlichen Einnahmen, berechnet auf 1268 Thlr. 10 gr., vorläufig aus dem ordentlichen Ueberschuß gedeckt und erst bei der nächstjährigen desf. Berechnung wieder in Anrechnung gebracht werde. Als Fehlbetrag der außerordentlichen Einnahmen wurde statt der berechneten 1268 Thlr. 10 gr. die Summe von 1000 Thlr. angenommen.

Die Einschätzung der Gebäude im Bezirk der Stadt Oldenburg zur neuen Gebäudesteuer.

Wie pag. 209 des Gemeindeblatts de 1864 mitgetheilt ist, hatte der Gemeinderath auf desfälligen Antrag des Magistrats beschlossen, gegen die auf die Seitens der Stadt Oldenburg eingelegte Reclamation erfolgte Entscheidung Großh. Generalabschätzungscommission vom 18. Octb. v. J., betr. die Abschätzung der Stadtgemeinde Oldenburg zur Gebäudesteuer, fernere Berufung an Großh. Katasterdirektion einzulegen.

In seiner Beschwerdeschrift suchte der Magistrat seine Reclamation folgendermaßen zu begründen:

Die Beschwerde der hiesigen Stadtgemeinde, vertreten durch den Gemeinderath und Magistrat, geht dahin, daß von der Großh. Gen.-Abschätz.-Comm. wie geschehen entschieden worden, statt der Reclamation gemäß die in hiesiger Gemeinde im Verhältniß zu den Schätzungen in den ländlichen Gemeinden zu hoch geschätzten Gebäude bezw. Miethwerthclassen angemessen zu ermäßigen und wiederum die zu niedrig geschätzten ländlichen Gebäude besonders

die Wohnungen der wohlhabenderen Landleute angemessen zu erhöhen.

Bei Begründung dieser Beschwerde muß der Magistrat von vornherein bekennen, daß er der Groß. Gen.-Absch.-Com. gegenüber was Ortskenntniß und sonst in Betracht kommende Thatfachen in den ländlichen Gemeinden des Landes anlangt der schwächere Theil ist, da nicht leicht jemand Gelegenheit finden wird, das ganze Land durch eigne Wahrnehmung hinsichtlich der hier in Betracht kommenden factischen Verhältnisse in gleicher Weise wie die Mitglieder der Gen.-Absch.-Com. kennen zu lernen. Diese genauere Sachkenntniß der Commission würde auch der Stadt bei Beurtheilung ihrer Reclamation zum Vortheil haben gereichen müssen, wenn nicht die Gen.-Absch.-Com. gerade bezüglich der Wahrung der städtischen Interessen sehr ungünstig zusammengesetzt wäre, da die weit überwiegende Zahl der Mitglieder aus wohlhabenden Landleuten besteht, die von den städtischen Verhältnissen selten hinreichende Kenntniß besitzen, um sie richtig und unbefangen zu beurtheilen, die namentlich die Verhältnisse der Stadt Oldenburg als Haupt- und Residenzstadt für viel glänzender halten, als sie in Wirklichkeit sind und die dagegen ihre eignen Verhältnisse, die der ländlichen Bewohner, besonders der wohlhabenden Landleute, namentlich den Werth alles dessen, was sie produciren, consumiren und benutzen, weit geringer anschlagen, als es seinem wahren Werthe nach geschehen sollte. Es soll damit keineswegs behauptet werden, daß von jenen Mitgliedern der Commission absichtlich die erforderliche Unparteilichkeit außer Acht gelassen sei. Es beruhen jene Anschauungen vielmehr auf seit langer Zeit bestehenden Vorurtheilen und Meinungen, die da, wo städtische und ländliche Interessen gleichzeitig und gleichmäßig zu berücksichtigen sind, in der Regel sehr zum Nachtheil der ersteren und zu Gunsten der letzteren sich geltend machen, sobald in Fällen jener Art die Landbewohner die entscheidende Stimme haben. Die Stadt hat hierin seit geraumer Zeit schon oft für sie sehr ungünstige Erfahrungen gemacht und die Städte des Landes, besonders aber Oldenburg werden dadurch dem Lande gegenüber mehr und mehr in eine für sie in hohem Grade und dauernd nachtheilige Lage gebracht. Den gebührenden Schutz gegen derartige Beeinträchtigungen können die Städte nur bei der Groß. Staatsregierung und den oberen Staatsbehörden suchen und von diesen erwarten.

In der Sache selbst hat der Magistrat und mit ihm der hiesige Gemeinderath seine in der Reclamation ausgesprochene Ansicht durch die Entscheidungsgründe der Gen.-Absch.-Com. nicht zu ändern vermocht, vielmehr ist er fortwährend überzeugt, daß wenn die Abschätzung der hiesigen Stadtgemeinde zur Gebäude-

steuer und die Einschätzungen in ländlichen Gemeinden, welche er im Vergleich mit den hiesigen Schätzungen für zu niedrig hält, im Wesentlichen bestehen bleiben, der Stadt dadurch dem Lande gegenüber wieder ein großer und dauernder Nachtheil zugefügt werden wird, der noch in weit höherem Verhältnisse wie die Einkommensteuer die hiesige Stadtgemeinde treffen wird.

Der Magistrat ist fortwährend der Ansicht, daß, wenn nach Art. 8 des Gesetzes vom 18. Febr. 1855 der reine Miethwerth der Gebäude, hergeleitet aus dem mittleren jährlichen Miethwerth, nach Abzug von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ für Abnutzung und Unterhaltung, richtig ermittelt wird, ein großer Theil der hiesigen Gebäude noch erheblich herabgeschätzt werden müßte.

Und eben so ist er ferner der Ueberzeugung, daß viele Wohngebäude der wohlhabenderen Landleute zu niedrig eingeschätzt sind und bleiben werden, wenn bei deren Abschätzung nicht in anderer rationeller Weise verfahren wird. Daß aber dies geschehe, schließt das Gesetz hier eben so wenig aus, als bei Fabrikgebäuden, bei denen die Instruction ausnahmsweise ein anderes Verfahren gestattet hat. Es steht nach dem Erachten des Magistrats gesetzlich nichts entgegen, auch behuf richtigerer Abschätzung der Wohnräume der wohlhabenderen Landleute, eine ähnliche Ausnahme eintreten zu lassen. Es wird die angemessene Berücksichtigung der Lage dieser Gebäude dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei den Wohnräumen auf größeren Landstellen wird ein separates Vermiethen jener Räume fast nie vorkommen. Es liegt dies in der Natur der Sache. Jene Wohnräume sind nur Theile eines Gebäudes und das Gebäude ist nur ein Theil der Stelle die wohl im Ganzen, aber selten getheilt verpachtet werden wird. An eine besondere Vermiethung der Wohnräume ist aber kaum zu denken. Es kann sich daher ein auf Erfahrung beruhender Miethwerth für Wohnräume dieser Art nicht herausstellen. Die weit schlechteren Wohnräume anderer kleiner Gebäude auf dem Lande, insofern für diese ein erfahrungsmäßiger Miethsatz existirt zum Maasstab zu nehmen, ist sicher unrichtig. Es sind eben Räume ganz anderer Art, für Bewohner welche hinsichtlich der Einrichtung ihrer Wohnräume von denen der wohlhabenden Landleute ganz verschiedene Ansprüche machen. Für die Wohnräume in den Wohngebäuden auf größeren Landstellen sind es deshalb die Herstellungskosten (den Bauwerth und die ganze Einrichtung dieser Räume befassend) unter Berücksichtigung der Unterhaltung und Abnutzung, welche den Wohnwerth und somit den richtigen Miethwerth ergeben. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Hierzu 1 Beilage.

Berichtigter Voranschlag
der Gemeindecasse de 1. Mai 1864/65.

§	Einnahme.	Im			Zugang.			Abgang.		
		Voranschlag.								
		Thlr.	gr.	sw.	Thlr.	gr.	sw.	Thlr.	gr.	sw.
3	Cassebehalt ¹⁾	1300	—	—	1846	24	9	—	—	—
4	Rückstände ¹⁾	400	—	—	203	20	9	—	—	—
5	Grundrente zc.	2652	26	11	—	—	—	—	—	—
6	Weinkauf, Laudemium zc.	15	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Pacht von Häusern zc.	2007	—	—	—	—	—	—	—	—
8	„ „ Grundstücken ²⁾	806	15	—	120	—	—	—	—	—
9	Veräußerungen und Ablösungen ³⁾	—	—	—	511	6	—	—	—	—
10	Viehweidegeld ⁴⁾	400	—	—	6	—	—	—	—	—
11	Lagerungsgebühren	50	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Holzkaufgelder	500	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Zinsen ⁵⁾	408	4	2	—	—	—	51	—	—
	und	534	14	—	—	—	—	—	—	—
14	abzutragende Capitalien	657	25	10	—	—	—	—	—	—
15	Bewegliches Vermögen	20	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schenkungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Zuschüsse (Accise)	1125	—	—	—	—	—	—	—	—
18	desgl. (von durchgehenden Waaren)	157	15	—	—	—	—	—	—	—
19	desgl. (höhere Bürgerschule) 1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	desgl. (Lössanstalten)	85	—	—	—	—	—	—	—	—
21	desgl. (Veranlagung der Einkommen-Steuer ⁶⁾) 435	—	—	—	—	—	—	42	—	—
22	desgl. (Armenecasse)	100	—	—	—	—	—	—	—	—
23	desgl. (Gymnasialcasse)	100	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Einzugsgeld	70	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Marktstättegeld und Recognition ⁷⁾	450	—	—	150	—	—	—	—	—
26	Abgabe von Schaustellungen	5	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Strafgelder	100	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Kartenstempel ⁸⁾	900	—	—	—	—	—	200	—	—
29	Abgabe von Tanzparthien	150	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Safengelder	450	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Sporteln und Copialien zc.	300	—	—	—	—	—	—	—	—

§	Einnahme.	Im			Zugang.			Abgang.			
		Voranschlag.									
		Zhtr.	gf.	fw.	Zhtr.	gf.	fw.	Zhtr.	gf.	fw.	
32	Bon der Kalkbrennerei ⁸⁾	63	—	—	—	—	—	—	36	—	—
33	Schulgeld der höheren Bürger- und Vorschule ⁸⁾	4900	—	—	—	—	—	—	28	—	—
34	Hundesteuer ⁸⁾	750	—	—	—	—	—	—	225	—	—
35	Umlagen nach der Einkom- mensteuer ⁸⁾	3800	—	—	—	—	—	—	96	—	—
36	desgl. nach dem Grund- besitz (Nachtwächtergeld ⁷⁾)	1657	15	—	60	—	—	—	—	—	—
37	Octroi von Fleisch ⁷⁾	6000	—	—	900	—	—	—	—	—	—
38	Anleihen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Sonstige Einnahmen										
	1. Beitrag der Anlieger zur Pflasterung neuer Straßen	746	18	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Miethe für das Kül- sen'sche Haus ¹⁰⁾	20	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	3. Bon der Garnisons- Verwaltung und aus der Landescaffe, erstattete aus der Ge- meindecaffe für diesel- ben bezahlte Gelder ⁹⁾	—	—	—	96	17	5	—	—	—	—
		—	—	—	u.	139	23	7	—	—	—
	Total	33616	13	11	3409	28	—	—	688	—	—
	ab	—	—	—	688	—	—	—	—	—	—
	bleiben				2721	28	—	—			
	hinzü	2721	28	—	—	—	—	—	—	—	—
	Total-Einnahme	36337	11	11	—	—	—	—	—	—	—

§	Ausgabe.	Im			Zugang.			Abgang.		
		Voranschlag.								
		Thlr.	gf.	sw.	Thlr.	gf.	sw.	Thlr.	gf.	sw.
3	Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rückständig geblieb. Ausgab.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Gehalte ¹¹⁾	6221	26	8	—	—	—	264	5	—
6	Dienstkleidung der Unterbedienten ¹³⁾	130	—	—	21	—	—	—	—	—
7	Gebühren d. Octroidieners ¹⁴⁾	400	—	—	50	—	—	—	—	—
8	Vergütung für die Rottmeister	50	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Feuerung auf d. Rathhause zc.	250	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Schreibmaterialien u. Druckkosten	200	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Sonstige Geschäftskosten zc.	400	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer ¹²⁾	340	—	—	—	—	—	40	—	—
13	Pensionen ¹⁵⁾	1141	—	—	13	22	6	—	—	—
14	Abgaben an die Landes- zc. Cassen	650	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Canon, Erbpacht zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Unterhaltung der Gebäude und Baustücke ¹⁶⁾	561	20	—	80	—	—	—	—	—
17	desgl. der Grundstücke	200	—	—	—	—	—	—	—	—
18	desgl. der Hölzungen	150	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Zu belegende Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Zinsen	1380	28	6	—	—	—	—	—	—
21	Abtrag von Schulden ¹⁷⁾	1670	20	5	50	—	—	—	—	—
22	Zuschüsse	153	27	7	—	—	—	—	—	—
23	Unterhaltung der Wege, Brücken und Höhlen zc.	650	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Reinigung des Stadigrabens	150	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Öeffentliche Brunnen	45	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Feuerpolizei	400	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Verschiedene Ausgaben der Polizeiverwaltung	150	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Straßen- zc. Reinigung	350	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Schließgeld u. Akungskosten	25	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Kosten der Märkte zc.	75	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Straßenbeleuchtung	4000	—	—	—	—	—	—	—	—

§	Ausgabe.	Im			Zugang.			Abgang.			
		Voranschlag.									
		Thlr.	gr.	sw.	Thlr.	gr.	sw.	Thlr.	gr.	sw.	
32	Nachtwache zc.	1584	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Schnarren für die Wächter	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Häfenanstalten am Stau ¹⁸⁾	750	—	—	686	—	—	—	—	—	—
35	Höh. Bürgerschule, Gehalte ¹⁹⁾	7018	—	—	100	—	—	—	—	—	—
36	" " Geschäftskosten	1059	7	6	—	—	—	—	—	—	—
37	Außerordentliche Verwendungen und Anlagen										
	1. Pflasterung neuer Straßen	2763	12	7	—	—	—	—	—	—	—
	2. Aufhöhung der Moorstücke und Wegeanlage daf. ²⁰⁾	250	—	—	50	—	—	—	—	—	—
	3. Anlegung öffentlicher Pissoire ²¹⁾	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—
	4. Neubau der Turnhalle (Delen des Fußbodens) ²²⁾	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—
38	Abgänge	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Rückstände	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Rückerstattung von Abgaben	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Unvorhergesehene Fälle	500	—	—	—	—	—	100	—	—	—
	Total	34399	23	3	1175	22	6	404	5	—	—
	ab				404	5	—				
	bleiben				771	17	6				
	hinzu	771	17	6							
	Total-Ausgabe	35171	10	9							
	die Total-Einnahme beträgt	36337	11	11							
	Ueberschuß	1166	1	2							

Bemerkungen

zum berichtigten Voranschlag der Gemeindecasse, Abth. Stadt,
für die Zeit vom 1. Mai 1864/65.

- 1) Cassebehalt und Rückstände sind nach der abgelegten jedoch noch nicht festgestellten Rechnung für 1863/64 angegeben.
- 2) Der veranschlagten Pachtsumme für Grundstücke geht 1 Thlr. 20 gr. hinzu, indem die Pacht für die Grasnutzung an der Elisabethstraße im Jahre 1864 mehr erbracht hat, als veranschlagt ist.
- 3) Es sind mit Genehmigung des Stadtraths von Kaufmann Thöle und Conf. Schürenstättegelder abgelöst. Die Ablösungssumme beträgt 5 Thlr. 11 gr. 6 sw.
- 4) Das Viehweidegeld hat 6 Thlr. mehr, als veranschlagt, betragen.
- 5) An Zinsen für die höhere Bürgerschule sind 51 Thlr. weniger als veranschlagt, zu vereinnahmen, indem zwei Capitalien von 1100 Thlr. Gold und 500 Thlr. Gold, wofür die Zinsen jährlich am 1. Januar und 15. März zu zahlen waren, am 3. Mai 1864 abgetragen sind. Diese Capitalien sind zwar sofort wieder belegt, jedoch sind die Zinsen von da an jährlich am 3. Mai, mithin zuerst im Rechnungsjahre 1865/66 am 3. Mai 1865 zu zahlen, und kommen die Zinsen für 1864/65 mithin nur für die Zeit vom 1. Januar bezw. 15. März 1864 bis 3. Mai 1864 zur Casse.
- 6) An Veranlagungs- u. Gebühren der Einkommensteuer begleichen der Stadt circa 42 Thlr. weniger, als veranschlagt sind. Die Gebühren würden die veranschlagte Summe erreicht haben, jedoch sind in diesem Jahre nur die Veranlagungs- u. Gebühren für die ersten 10 Monate des Jahres 1864 zur Casse gekommen, da die Hebung der Einkommensteuer für November und December statt früher im November desselben Jahres, jetzt erst im März des folgenden Jahres geschieht.
- 7) Die unter Zugang aufgeführten Beträge müssen den im Voranschlag aufgeführten Summen hinzugehen, da der wirkliche Ertrag so viel mehr betragen wird.
- 8) Die Kartenstempelgebühren, die Hundesteuer, die Einnahme von der Kalkbrennerei, das Schulgeld der höheren Bürgerschule und die Umlage nach der Einkommensteuer werden so viel weniger betragen, wie unter Abgängen bemerkt ist. Die Hundesteuer war in der Erwartung zu 750 Thlr. veranschlagt, daß die vom Magistrat und der Finanzcommission des Stadtraths beantragte Erhöhung dieser Steuer vom Stadtrath beschlossen werde.
- 9) Für die Straßenstrecken zwischen den Casernen u. sind aus der Gemeindecasse bisher die Straßenbeiträge und Straßenreinigungsgelder bezahlt, die jetzt von der Großherzoglichen Garnisonverwaltung und Landescaffe erstattet werden.
- 10) Das Külsen'sche Haus wird seit November 1864 wieder vom Gymnasium benutzt, daher die Afterpacht für $\frac{1}{2}$ Jahr zum Abgang kommt.
- 11) Der berechnete Abgang an Gehalten von 264 Thlrn. 5 gr. entsteht durch die 3monatliche Vacanz der einen Magistratsactuarstelle und Wiederbesetzung der Stelle mit einem geringeren Gehalte.

- 12) Die Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer werden mindestens 40 Thlr. weniger betragen, als veranschlagt. Von den den 3 Actuaren des Magistrats bewilligten 180 Thlrn. (60 Thlr. für jeden), für die durch die Einkommensteuer vermehrten Geschäfte, sind 25 Thlr. nicht zur Auszahlung gekommen, in Folge der Vacanz der einen Actuarstelle.
- 13) Außer den in jedem Jahre für Dienstkleidung der Polizeidiener und des Feldhüters aufgewandten 20 Thlr. für jeden derselben = 100 Thlr., mußten in diesem Jahre für 3 Polizeidiener Nachtmäntel angeschafft werden, à 17 Thlr. = 51 Thlr., daher der Voranschlag um 21 Thlr. überschritten werden muß, wobei bemerkt wird, daß für jeden dieser Unterbedienten alle 4 Jahre ein neuer Nachtmantel oder Ueberrock angeschafft wird, und in den beiden nächsten Rechnungsjahren hierfür nichts zu verausgaben sein wird.
- 14) Der Detroiddiener erhält für jedes der Detroi unterworfenen Stück Schlachtvieh 1 gl. 3 sw. Im laufenden Rechnungsjahre hat diese Stückzahl so zugenommen (cf. Einnahme S. 37) daß voraussichtlich etwa 50 Thlr. Detroiddiener-Gebühr mehr verausgabt werden müssen, als veranschlagt sind.
- 15) Zugang: Pension des Nachtwächters Lahrßen, seit 1. Januar 1863 pensionirt, für $\frac{1}{4}$ Jahr mit 13 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ gl.
- 16) Nachbewilligt durch Beschluß des Stadtraths vom 18. November 1864, zur Reparatur des Dachs der Turnhalle.
- 17) Da kein Schuldposten von 500 Thlr. Courant vorhanden war, und 1863/64 nur 450 Cour. ältere Schulden abgetragen sind, sind im laufenden Rechnungsjahre 1864/65 500 Thlr. Gold ältere Schulden abgetragen.
- 18) Nachbewilligt durch Stadtraths-Beschluß vom 18. November 1864 zur Vertiefung des Stauhafens.
- 19) Das Gehalt des Oberlehrer Stakemann ist durch Beschluß des Stadtraths und Magistrats nachträglich um 100 Thlr. seit 1. Mai 1864 erhöht.
- 20) Nachbewilligt durch Stadtrathsbeschluß vom 11. Novbr. 1864.
- 21) Die Uebertragung dieser 100 Thlr. aus dem Voranschlag für 1863/64 in den Voranschlag für 1864/65 ist durch Stadtrathsbeschluß vom 11. November 1864 genehmigt.
- 22) Nachbewilligt durch Stadtrathsbeschluß vom 9. September 1864.
- 23) Diese Ausgaben werden voraussichtlich mindestens 100 Thlr. weniger als veranschlagt betragen.

Zum berechtigten Voranschlag der Gemeindecasse für 1864/65.

Berechnung des extraordinären Deficits.

1. Extraordinaire Einnahmen:

	Thlr.	gf.	sw.
§. 9. Ablösungen	5	11	6
§. 14. Capitalabträge vom Stadtgebiet	160	—	—
von der Gascompagnie	497	25	10
§. 39. 1. Beitrag der Anlieger zu den Neupflasterungskosten, siehe die Ausgaben.			
	663	7	4

2. Extraordinaire Ausgaben:

§. 21. Schuldenabtrag für die Gasanstalt an die Wittwencasse	497	25	10
§. 37. 1. Neupflasterungskosten: 2763 Thl. 12 gf. 7 sw.			
ab §. 39. 1. der Ein- nahmen: 746 " 18 " - "	746	18	—
Bleibt 2016 Thl. 24 gf. 7 sw.			
zur Hälfte	1008	12	4
§. 37. 2. Weganlage auf den Moorstücken	300	—	—
§. 37. 3. Anlegung öffentl. Pissoirs	100	—	—
§. 37. 4. Neubaukosten der Turnhalle pro resto	25	—	—
	1931	8	2
. Ab die Einnahmen:	663	7	4
Extraordinaires Deficit:	1268	—	10

Der berechtigte Voranschlag ergibt einen Receß von
1166 Thlr. 1 gf. 2 sw.

Nach vorstehender Berechnung beträgt
das extraord. Deficit . . . 1268 " — " 10 "

mithin entsteht ein ordentlicher
Ueberschuß von 2434 Thlr. 2 gf. — sw.

Zur Deckung des extraordin. Deficits wird mithin vorläufig
eine Anleihe nicht erforderlich sein, dieses Deficit wird vielmehr
bei der nächstjährigen Berechnung (für 1865/66) wieder in An-
rechnung kommen können.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

